

DR. RUDOLF BERNHARDT

Referent am Max-Planck-Institut für Völkerrecht

I

So selbstverständlich es ist, daß im Inneren der Staaten eine vollständige, mit Zwangsbefugnissen ausgestattete Gerichtsorganisation besteht, so groß sind die Widerstände der Staaten gegen einen Ausbau der internationalen Gerichtsbarkeit. Es dauerte bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, bis überhaupt ein ständig besetztes und ständig aktionsfähiges Gericht für die Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen den Staaten geschaffen wurde. Anfang des Jahres 1922 nahm der „Ständige Internationale Gerichtshof“ seine Tätigkeit im Friedenspalast in Den Haag auf. Seine Richter haben bis zum Zweiten Weltkrieg 32 Urteile gefällt, sie sind außerdem in 27 Gutachtenverfahren tätig geworden. Der Gerichtshof hat in seinem begrenzten Machtbereich eine völkerrechtlich und auch politisch wertvolle Arbeit geleistet, auch wenn er nicht verhindern konnte, daß sich die internationalen Spannungen ständig verschärften. Er war im übrigen noch vorwiegend ein „europäisches“ Gericht: Die Mehrzahl seiner Richter kam aus Europa, und es waren in der großen Mehrzahl Streitigkeiten zwischen europäischen Staaten, die ihm unterbreitet wurden. Dafür war teils das fortbestehende Gewicht Europas verantwortlich, teils führten die unglückseligen Friedensregelungen nach dem Ersten Weltkrieg zum Vorrang der europäischen Streitigkeiten; hinzu kam, daß weder die Vereinigten Staaten noch die Sowjetunion die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannten.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die Organisation der Vereinten Nationen an die Stelle des Völkerbundes trat, wurde der Ständige Internationale Gerichtshof durch den „Internationalen Gerichtshof“ ersetzt. Der neue Gerichtshof wurde noch enger mit der neuen Organisation verbunden, als es sein Vorgänger mit dem Völkerbund war: Die UN-Satzung bezeichnet ihn in Artikel 92 als das Juristische Hauptorgan der Vereinten Nationen und erklärt sein Statut zum integrierenden Bestandteil der Satzung. Für die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren des neuen Gerichtshofs gelten jedoch im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für seinen Vorgänger. Leider gilt das auch für das wichtigste Problem der internationalen Gerichtsbarkeit: Es gibt nach wie vor keine obligatorische Zuständigkeit, der die Staaten automatisch unterworfen sind, sondern der Gerichtshof kann nur bei Zustimmung der betroffenen Staaten tätig werden. Diese Zustimmung kann auf die verschiedenste Weise zum Ausdruck gebracht werden, sie kann für einzelne, viele oder alle Streitigkeiten erklärt werden, aber ohne sie können die wiederum im Haager Friedenspalast amtierenden Richter keinen zwischenstaatlichen Streit entscheiden. Dieser Zustand ist regional zum Teil überwunden, insbesondere in Europa, wo verschiedene Gerichte auch gegen den Willen der Staaten angerufen werden können², im weltweiten Bereich besteht er fort. Die Institution ist vorhanden, aber die Entscheidung darüber, wie weit sie tätig werden kann, haben sich ihre Schöpfer vorbehalten.

II

Am 6. Februar 1946 wählten Generalversammlung und Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die ersten fünfzehn Richter des Internationalen Gerichtshofs. Die meisten von ihnen sind in den vergangenen 16 Jahren turnusmäßig oder aus anderen Gründen ausgeschieden und durch neue Richter

ersetzt worden, die geographische Verteilung ist jedoch im wesentlichen unverändert geblieben. Von den gegenwärtigen Richtern stammen vier aus Lateinamerika, einer aus den Vereinigten Staaten, zwei aus Asien (Nationalchina und Japan), einer aus Australien, einer aus Ägypten und sechs aus Europa (davon zwei aus dem Ostblock). Die Richter sind nicht weisungsgebunden, sondern in ihren Entscheidungen frei, was natürlich nicht ausschließt, daß die Herkunft, das eigene nationale Rechtssystem und auch die politischen Überzeugungen in vielfältiger Weise und mit unterschiedlicher Intensität bei der Urteilsbildung mitschwingen. Dies zu bestreiten wäre ebenso falsch wie die Behauptung, daß die bisherige Tätigkeit des Gerichtshofs politische oder andere Voreingenommenheiten der Gerichtsmehrheit oder auch nur einer ins Gewicht fallenden Minderheit offenbart hätte.

Um der bisherigen Tätigkeit des Gerichtshofs gerecht zu werden, muß man sich der Möglichkeiten und Grenzen der Institution bewußt sein. Es handelt sich um ein echtes Gericht, das nach Völkerrecht zu entscheiden hat; für rein politische Streitigkeiten ist es daher weder bestimmt noch geeignet. Zahlreiche politische Fragen weisen natürlich auch rechtliche Aspekte auf, wie andererseits nahezu allen zwischenstaatlichen Rechtsstreitigkeiten auch eine politische Bedeutung zukommt, und insoweit könnte der Gerichtshof an sich in Aktion treten. Aber hier greift nun hemmend das schon erwähnte Zustimmungserfordernis ein: Ohne Einwilligung der Staaten ist der Gerichtshof nicht kompetent. Und die Mehrheit der Staaten zögert, diese Einwilligung zu erteilen. Die Sowjetunion und mit ihr der gesamte Ostblock lehnt es aus grundsätzlichen Erwägungen ab, sich dem Spruch eines internationalen Gerichts zu unterwerfen; da die herrschende Doktrin Parteilichkeit fordert und bei anderen unterstellt, wird die Unparteilichkeit eines Gerichts weder erwartet noch gewünscht. Die Vereinigten Staaten haben zwar die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt, aber sich dabei vorbehalten, selbst bestimmen zu können, wann ein Streitfall in ihre innerstaatliche Zuständigkeit fällt. Dieser Vorbehalt, dessen Zurücknahme seit einiger Zeit — vorerst vergeblich — angestrebt wird, beruht auf der Furcht, internationale Instanzen könnten in Verfassung und Lebensart der amerikanischen Nation eingreifen. Ähnliche und andere Vorbehalte, die die Zustimmung zur Tätigkeit des Gerichtshofs weitgehend einschränken, sind von zahlreichen anderen Staaten gemacht worden. So ergibt sich das eigenartige Bild, daß zwar alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen automatisch Partner des Gerichts-Statuts sind, an der Wahl der Richter teilnehmen und die Kosten mit tragen, daß aber noch nicht die Hälfte von ihnen die Zuständigkeit des Gerichtshofs automatisch anerkennt; und die Staaten, die es tun, haben ihren Zustimmungserklärungen zahlreiche Vorbehalte hinzugefügt. Dieser Zustand ist sicher nicht befriedigend, aber er ist nur ein Aspekt des gegenwärtigen Zustandes der internationalen Ordnung. Die internationale Gerichtsbarkeit eignet sich nicht zur Avantgarde der zwischenstaatlichen Entwicklung, sie kann nur helfend und korrigierend eingreifen; sie sollte das in stärkerem Maß tun, und sie könnte es auch tun, falls die Staaten sich dazu entschlossen. Aber weltpolitische Entscheidungen fallen weder heute noch in absehbarer Zukunft im Gerichtssaal.

Eine nüchterne Betrachtung des Gerichtshofs darf andererseits die positiven Gesichtspunkte nicht übersehen. Es gibt,

wie die nachfolgende Übersicht zeigt, etliche Streitfälle, in denen der Gerichtshof mit Erfolg tätig geworden ist. Dabei ist es wohl ein gutes Zeichen, daß in jüngster Zeit gerade kleinere und junge Staaten sich mehrfach an den Gerichtshof gewandt und damit ihr Vertrauen in die Institution zum Ausdruck gebracht haben. Weiter ist die gutachtliche Tätigkeit des Gerichtshofs hervorzuheben; ein entsprechender Überblick folgt unten. Die in den Entscheidungen und Gutachten enthaltenen völkerrechtlichen Feststellungen sind in aller Regel nicht nur für den Einzelfall von Bedeutung, sondern noch wichtiger ist ihr fortdauernder Einfluß auf die Praxis der Staaten und die Fortbildung des Völkerrechts. Dieser Einfluß ist nicht genau meßbar, er tritt jedoch in der internationalen Entwicklung immer wieder hervor und sollte nicht unterschätzt werden.

III

Nahezu alle Staaten der Welt — aber auch nur die Staaten! — können sich in einem Streitfall an den Internationalen Gerichtshof wenden. Hat der Staat, gegen den sich die Klage richtet, die Zuständigkeit des Gerichtshofs weder vorher noch in dem laufenden Verfahren anerkannt, so bleibt dem Gerichtshof nichts anderes übrig, als sich für unzuständig zu erklären. Es ist nahezu üblich geworden, daß der beklagte Staat sich zunächst auf die Unzuständigkeit beruft, und zwar auch dann, wenn er an sich früher eine zustimmende Erklärung abgegeben hat; dies geschieht regelmäßig mit der Behauptung, der konkrete Streit falle nicht unter die zuvor abgegebene Erklärung. Bisher mußte sich der Gerichtshof in folgenden Fällen für unzuständig erklären:

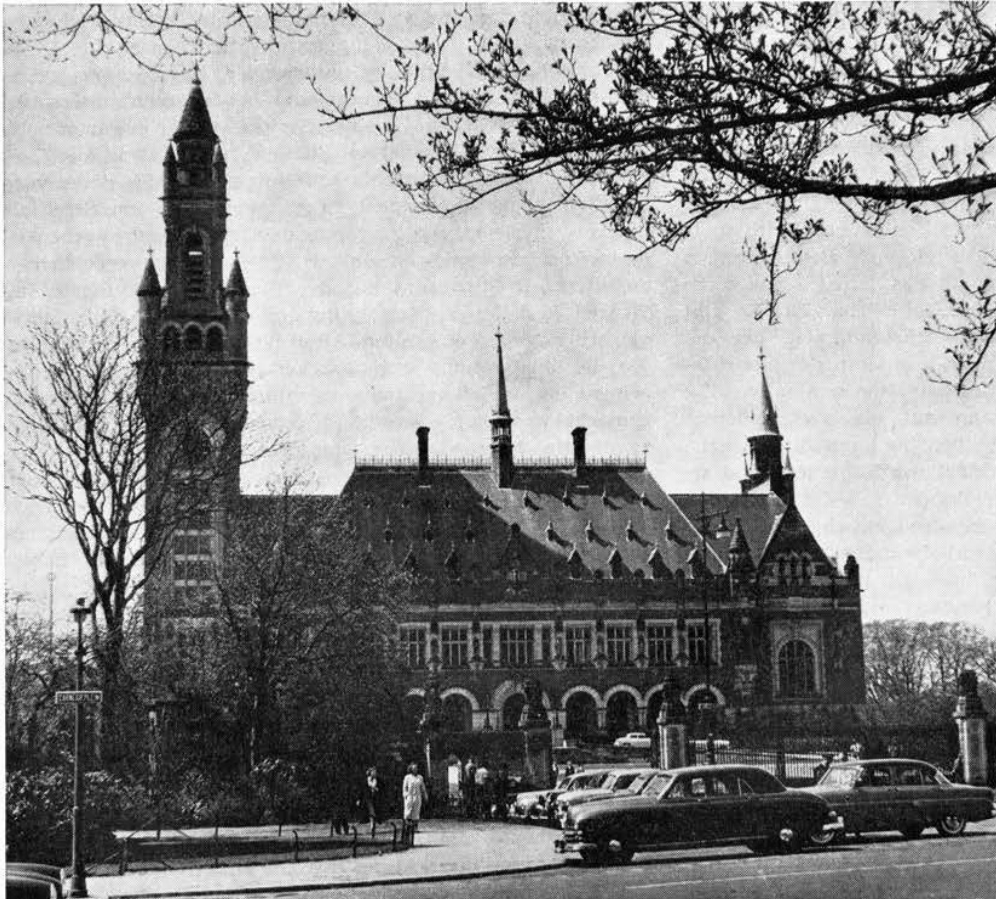
1. Es hat seit dem Zweiten Weltkrieg nicht nur den spektakulären U-2-Zwischenfall im Frühjahr 1960 gegeben, sondern in zahlreichen anderen Fällen sind amerikanische Flugzeuge im Randbereich des Ostblocks in Mitleidenschaft gezogen worden. So wurde am 19. 11. 1951 eine vom Kurs abgekommene

amerikanische Militärmaschine auf ungarischem Gebiet zum Landen gezwungen. Am 7. 10. 1952 wurde ein amerikanisches Flugzeug vor der japanischen Insel Hokaido abgeschossen, dasselbe geschah am 10. 3. 1953 im Grenzgebiet zwischen der Tschechoslowakei und der Bundesrepublik. Ähnliche Zwischenfälle haben sich am 4. 9. und 7. 11. 1954 im Fernen Osten ereignet. In den genannten Fällen — außer bei dem U-2-Zwischenfall — haben die Vereinigten Staaten (die Sowjetunion (beziehungsweise Ungarn und die Tschechoslowakei) einer Völkerrechtsverletzung bezichtigt und den Internationalen Gerichtshof angerufen. Da die beklagten Staaten die Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht anerkannten, konnte dieser nicht tätig werden³. Als sich im Sommer 1960 ein weiterer Zwischenfall im Nordmeer ereignete (der bekannte RB-47-Zwischenfall), schlugen die Vereinigten Staaten im Sicherheitsrat vor, den Internationalen Gerichtshof einzuschalten. Eine entsprechende Entschließung scheiterte jedoch am Veto der Sowjetunion⁴.

2. Ein anderer Luftzwischenfall ereignete sich am 27. 7. 1955. Eine israelische Verkehrsmaschine überflog versehentlich bulgarisches Gebiet und wurde ohne Warnung abgeschossen; dabei fanden alle Insassen den Tod. Israel rief den Internationalen Gerichtshof an, dieser erklärte sich durch Urteil vom 26. 5. 1959 für unzuständig⁵. Die Vereinigten Staaten und Großbritannien nahmen daraufhin ihre wegen des gleichen Zwischenfalls eingereichten Klagen gegen Bulgarien zurück⁶.

3. Als der Iran im Frühjahr 1951 unter dem damaligen Ministerpräsidenten Mossadegh die Erdölindustrie verstaatlichte, wandte sich Großbritannien zum Schutz der britischen Interessen an den Internationalen Gerichtshof. Dieser verneinte seine Zuständigkeit⁷.

4. In einem anderen Streit ging es um eine größere Menge Gold, die von drei Staaten zugleich beansprucht wurde. Das



Der internationale Gerichtshof ist das Juristische Hauptorgan der Vereinten Nationen. Es hat seinen Sitz in Den Haag, Niederlande.



Das Innere des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag während einer Sitzung. Das Gericht ist mit 15 Richtern vollzählig besetzt.

Gold war im Krieg von Rom nach Berlin geschafft und später dort sichergestellt worden. Albanien beanspruchte das Gold, weil es der albanischen Nationalbank gehört habe, Italien und Großbritannien machten dagegen geltend, sie hätten noch unbefriedigte Entschädigungsansprüche gegen Albanien, und das Gold gebühre daher ihnen. Der Gerichtshof, an dessen Verfahren Albanien sich nicht beteiligte, verneinte seine Zuständigkeit⁸. Das Gold ist möglicherweise noch heute herrenlos.

5. In einem anderen Streitfall standen sich Frankreich und Norwegen wegen bestimmter norwegischer Anleihen vor dem Gerichtshof gegenüber. Dieser erklärte sich für unzuständig⁹.

6. Großbritannien machte einen vergeblichen Versuch, die Besitzverhältnisse in der Antarktis durch Klagen gegen Argentinien und Chile durch den Gerichtshof klären zu lassen¹⁰.

7. Schließlich stritten sich im „Interhandel-Fall“ die Schweiz und die Vereinigten Staaten um die Besitzverhältnisse an einem großen amerikanischen Unternehmen, das von den Vereinigten Staaten als deutsches Feindvermögen, von der Schweiz als neutrales Vermögen angesehen wurde. Der Gerichtshof erklärte sich für derzeit unzuständig, da zunächst die amerikanischen Gerichte zu entscheiden hätten¹¹.

8. Der völkerrechtlich wichtige „Nottebohm-Fall“ kann mit gewissen Vorbehalten ebenfalls zu den Streitigkeiten gerechnet werden, in denen der Gerichtshof vergeblich angerufen wurde. Liechtenstein wollte die Interessen eines Herrn Nottebohm vertreten, der 1939 die liechtensteinische Staatsangehörigkeit erworben hatte, aber in Guatemala im Krieg als feindlicher Ausländer, nämlich als Deutscher, behandelt worden war. Der Gerichtshof erklärte, Liechtenstein sei nicht berechtigt, Nottebohms Interessen zu vertreten, da der Staatsangehörigkeit keine echte Bindung zwischen Liechtenstein und Nottebohm zugrunde liege¹².

IV

Nunmehr sind die Streitfälle zu nennen, in denen der Internationale Gerichtshof Sachentscheidungen fällen konnte. Auch in einem Teil von ihnen wurde die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, er wies jedoch die entsprechenden Einwände zurück.

1. Britische Kriegsschiffe durchfuhren im Oktober 1946 die Meerenge zwischen dem albanischen Festland und dem Nordteil der Insel Korfu; zwei der Schiffe liefen dabei auf Minen. Wegen der Schäden und der Verluste an Menschenleben rief Großbritannien zunächst den Sicherheitsrat und anschließend den Internationalen Gerichtshof an. Albanien wurde zur Zahlung einer höheren Entschädigung verurteilt, da die Minen nach Auffassung des Gerichtshofs und der von ihm befragten Sachverständigen nicht ohne Kenntnis Albanien gelegt werden konnten. Der Gerichtshof betonte unter anderem¹³, daß kein Staat in seinem Gebiet Handlungen zulassen dürfe, die einen anderen Staat schädigen; er verurteilte andererseits aber auch die Intervention Englands, das nach dem Zwischenfall eigenmächtig die Minen innerhalb der albanischen Hoheitsgewässer geräumt hatte. Albanien hat den Entschädigungsbetrag bis heute nicht bezahlt. (Zwangmaßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen kann nicht der Gerichtshof, sondern nach Art. 94 der UN-Satzung nur der Sicherheitsrat ergreifen; dabei greift das Veto-Recht der Großmächte ein.)

2. In den Jahren 1949 bis 1951 stritten sich Kolumbien und Peru vor dem Gerichtshof darüber, wieweit politischen Delinquenten in fremden diplomatischen Vertretungen Asyl gewährt werden darf. Der Gerichtshof beschritt einen nicht unproblematischen Mittelweg und gab jeder der streitenden Parteien zum Teil Recht¹⁴. (Der Anlaß des Streits, der Politiker Victor Raúl Haya de la Torre, ist 1962 als peruanischer Präsidentschaftskandidat wieder über seine Heimat hinaus bekannt geworden.)

3. Ein Streit über den Umfang der norwegischen Küstengewässer führte Großbritannien und Norwegen 1949 vor den Gerichtshof. Er billigte Norwegen vier Seemeilen breite Hoheitsgewässer zu, sie können von einer begradierten Küstenlinie aus gemessen werden¹⁵.

4. Die Vereinigten Staaten und Frankreich standen sich vor dem Gerichtshof wegen amerikanischer Rechte im damaligen französischen Protektorat Marokko gegenüber. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Staaten wurden in einer komplizierten, hier nicht näher interessierenden Weise gegeneinander abgegrenzt¹⁶. Die Entscheidung ist inzwischen von der Entwicklung überholt.

5. Griechenland vertrat in einem anderen Streitfall die Auffassung, Großbritannien habe den griechischen Staatsangehörigen Ambatielos in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg völkerrechtswidrig in seinen Vermögensinteressen geschädigt. Der Gerichtshof beschränkte sich auf den Ausspruch, die Sachfragen müßten von einem anderen Gericht — einem zu bildenden Schiedsgericht — entschieden werden¹⁷; das ist dann auch geschehen¹⁸.

6. In einer Auseinandersetzung zwischen Frankreich und Großbritannien ging es um die Zugehörigkeit kleiner, meist unbewohnter Kanalinseln zum einen oder anderen Staat. Der Gerichtshof hat die Inseln als britisches Gebiet angesehen¹⁹.

7. Die Niederlande und Schweden stritten sich 1957/58 um die Aufsicht über eine Minderjährige niederländischer Staatsangehörigkeit, die sich in Schweden aufhielt. Der Gerichtshof entschied zugunsten Schwedens²⁰.

8. In einem Streit zwischen Belgien und den Niederlanden ging es um die Souveränität über bestimmte Parzellen im Grenzgebiet zwischen beiden Staaten. Der Gerichtshof sprach sich für die belgische Souveränität aus²¹.

9. Starke Emotionen auf beiden Seiten begleiteten einen portugiesisch-indischen Streit; er betraf den Zugang zu portugiesischen Besitzungen auf dem indischen Subkontinent. Die Entscheidung des Gerichtshofs trägt die Züge eines unbefriedigenden Kompromisses, da sie zwar die portugiesische Souveränität über die Enklaven bejaht, aber zugleich die Unterbindung des Zugangs zu ihnen für gerechtfertigt erklärt²². Indien hat inzwischen seinen halben Sieg vor dem Gericht durch die endgültige Inbesitznahme der fraglichen Gebiete politisch vervollständigt.

10. Ende 1960 entschied der Internationale Gerichtshof einen Grenzstreit zwischen Honduras und Nicaragua zugunsten von Honduras²³.

11. Kürzlich standen sich erstmalig zwei Staaten Südostasiens vor dem Internationalen Gerichtshof gegenüber. Die Auseinandersetzung zwischen Kambodscha und Thailand betraf einen alten Tempelbezirk im Grenzgebiet, den der Gerichtshof in seinem Urteil vom 15. 6. 1962 Kambodscha zusprach²⁴. Die thailändische Erregung hierüber war groß, sie führte seltsamerweise zu politischen Reaktionen gegen Polen — weil der gegenwärtige Präsident des Gerichtshofs ein Pole ist! Inzwischen scheint sich Thailand mit dem Spruch abgefunden zu haben und sich an seiner Ausführung zu beteiligen^{25, 26}.

V

Das Bild wäre unvollständig, wenn nicht auch die gutachtliche Tätigkeit des Gerichtshofs beachtet würde. Nach Artikel 96 der UN-Satzung können die Generalversammlung und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Gutachten anfordern, andere internationale Organe können hierzu ermächtigt werden. Die Gutachten sind ihrem Wesen nach grundsätzlich nicht verbindlich, ihre Autorität war jedoch zur Zeit des

Völkerbundes so groß, daß sie regelmäßig beachtet wurden. Leider läßt das Verhalten der Staaten heute insoweit zu wünschen übrig.

1. Auf Antrag der Generalversammlung wurden 1948 und 1950 zwei Gutachten über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen erstattet. Der Gerichtshof erklärte, daß alle Staaten, die die in Artikel 4 der UN-Satzung aufgestellten Bedingungen erfüllen, in die Organisation aufgenommen werden müssen²⁷; andererseits könne keine Neuaufnahme ohne eine entsprechende Empfehlung des Sicherheitsrats erfolgen²⁸. Der erstgenannte Ausspruch ist in der Praxis der Weltorganisation nicht beachtet worden.

2. Ein bedeutsames Gutachten vom 11. 4. 1949 billigt den Vereinten Nationen das Recht zu, einen Staat für sein völkerrechtswidriges Verhalten gegenüber Beamten der Weltorganisation in Anspruch zu nehmen²⁹. Anlaß zu dem Gutachten war die Ermordung des Grafen Bernadotte im Nahen Osten.

3. Drei Gutachten befassen sich mit dem früheren deutschen Kolonialgebiet Südwestafrika, das nach dem Ersten Weltkrieg Mandatsgebiet der Südafrikanischen Union wurde. In Übereinstimmung mit den Vereinten Nationen, aber im Gegensatz zur Auffassung der Südafrikanischen Union bejahte der Gerichtshof das Fortbestehen des Mandatsverhältnisses, die Schutzfunktion der Weltorganisation und das Petitionsrecht der Einwohner³⁰. Die Differenzen bestehen fort, und die Südafrikanische Union bestreitet die Richtigkeit der Gutachten.

4. Zwei Gutachten sind der Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn von 1947 gewidmet³¹. Der Gerichtshof hat dabei erklärt, die genannten Staaten seien verpflichtet, sich an der Untersuchung angeblicher Verstöße gegen die in den Verträgen garantierten Menschenrechte zu beteiligen. Der Ausspruch blieb unbeachtet.

5. Ein anderes Gutachten betraf die Befugnis der Staaten, eine Völkermord-Konvention von 1948 nur mit Vorbehalten zu akzeptieren; der Gerichtshof hat diese Befugnis in Grenzen bejaht³².

6. In einem Gutachten vom 13. 7. 1954 erklärte der Gerichtshof die Organisation der Vereinten Nationen für verpflichtet, Entscheidungen ihres Verwaltungsgerichts zu beachten und die entsprechenden Mittel bereitzustellen³³.

7. Ein Gutachten vom 23. 10. 1956 betraf die Bindung der UNESCO an Urteile eines anderen Verwaltungsgerichts; die Bindung wurde bejaht³⁴.

8. Ein Gutachten vom 8. 6. 1960 befaßte sich mit einer neuen Sonderorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Beratenden Organisation für die Seeschifffahrt (IMCO). Der Gerichtshof stellte fest, daß ein Komitee der Organisation satzungswidrig gebildet worden sei³⁵.

9. Schließlich hat der Internationale Gerichtshof in seinem neuesten Gutachten vom 20. 7. 1962 eine für die Weltorganisation außerordentlich wichtige Feststellung getroffen. Bekanntlich befinden sich die Vereinten Nationen seit einiger Zeit in Geldschwierigkeiten, da zahlreiche Staaten sich weigern, ihren finanziellen Anteil an den Bemühungen der Weltorganisation im Kongo wie auch an der Befriedigungsaktion zu tragen, die anlässlich des Suezkonflikts im israelisch-ägyptischen Grenzgebiet eingeleitet wurde. Der Gerichtshof hat in seinem Gutachten erklärt, daß alle Staaten zur Tragung der Kosten verpflichtet sind, die nach den Beschlüssen der Generalversammlung auf sie entfallen³⁶. Das Gutachten könnte einen Markstein in der Entwicklung der Weltorganisation bedeuten; ob dies der Fall sein wird, bleibt abzuwarten.

VI

Die Würdigung der bisherigen Tätigkeit des Gerichtshofs hängt wesentlich vom Standort des Betrachters ab. Wer der internationalen Gerichtsbarkeit eine führende Rolle bei der Befriedung der Welt zuweisen möchte, wird enttäuscht sein. Wer, wie es oben geschehen ist, die Möglichkeit dieser Führungsrolle in der gegenwärtigen Weltordnung verneint, wird das Erreichte positiver sehen. Der Gerichtshof hat nur einen engen Spielraum, und er hat ihn im wesentlichen zufriedenstellend ausgefüllt. Manche seiner Stellungnahmen mögen zu Widerspruch herausfordern, seine Tätigkeit insgesamt verdient Anerkennung, und sie hat die zwischenstaatliche Praxis und die völkerrechtliche Entwicklung nicht selten fruchtbar beeinflusst. Nicht dem Gerichtshof, sondern der Staatengemeinschaft obliegt es, dem internationalen Recht und seinem zur Zeit wichtigsten Organ den gebührenden Platz einzuräumen.

Anmerkungen:

- 1 Die folgende Darstellung beruht auf den offiziellen Publikationen des Internationalen Gerichtshofs. Für die Kenntnis des Gerichtshofs und seiner Tätigkeit sind wesentlich: Die amtliche Entscheidungssammlung (International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders, Abgekürzt: ICJ Reports), die amtliche Publikation der Prozessmaterialien (International Court of Justice, Pleadings, Oral Arguments, Documents, Abgekürzt: ICJ Pleadings), die Jahrbücher des Gerichtshofs (International Court of Justice, Yearbook, Abgekürzt: ICJ Yearbook). Die beste deutschsprachige Übersicht über den Gerichtshof und seine Tätigkeit findet sich bei Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, 3 Bände, 1960—1962.
- 2 Zu nennen sind vor allem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Etliche andere Gerichts-Institutionen sind für Spezialfragen geschaffen worden, außerdem besteht ein umfangreiches Netz von Verträgen, die für Streitigkeiten eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Beilegung vorsehen.

- 3 Vgl. ICJ Reports 1954, S. 99, 103; ICJ Reports 1956, S. 6, 9; ICJ Reports 1958, S. 158; ICJ Reports 1959, S. 276.
- 4 Vgl. Yearbook of the United Nations 1960, S. 41 ff.
- 5 ICJ Reports 1959, S. 127.
- 6 ICJ Reports 1959, S. 264; ICJ Reports 1960, S. 146.
- 7 ICJ Reports 1952, S. 93.
- 8 ICJ Reports 1954, S. 19.
- 9 ICJ Reports 1957, S. 9.
- 10 ICJ Reports 1956, S. 12, 15.
- 11 ICJ Reports 1959, S. 6.
- 12 ICJ Reports 1955, S. 4; vgl. auch ICJ Reports 1953, S. 11.
- 13 Es wurden in diesem Streitfall insgesamt drei Urteile gefällt, auf deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann; vgl. ICJ Reports 1948, S. 15; 1949, S. 4, 244.
- 14 Vgl. ICJ Reports 1950, S. 266, 395; 1951, S. 71.
- 15 ICJ Reports 1951, S. 116.
- 16 ICJ Reports 1952, S. 176.
- 17 ICJ Reports 1952, S. 28; 1953, S. 10.
- 18 Vgl. Award of the Commission of Arbitration . . . for the Arbitration of the Ambatielos Claim. Foreign Office. Her Majesty's Stationary Office 1956.
- 19 ICJ Reports 1953, S. 47.
- 20 ICJ Reports 1958, S. 55.
- 21 ICJ Reports 1959, S. 209.
- 22 ICJ Reports 1957, S. 127; 1960, S. 6.
- 23 ICJ Reports 1960, S. 192.
- 24 ICJ Reports 1962, S. 6; vgl. auch ICJ Reports 1961, S. 17.
- 25 Vgl. Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 203 vom 27. 7. 1962.
- 26 Zur Zeit sind noch folgende Streitfälle bei dem Gerichtshof anhängig: Zwei parallele Klagen, die von Äthiopien und Liberia gegen die Südafrikanische Union wegen ihres Verhaltens in Südwestafrika eingereicht worden sind, und eine Klage Kameruns gegen Großbritannien wegen der früheren britischen Verwaltung Nordkameruns.
- 27 ICJ Reports 1948, S. 57.
- 28 ICJ Reports 1950, S. 4.
- 29 ICJ Reports 1949, S. 174.
- 30 ICJ Reports 1950, S. 128; 1955, S. 67; 1956, S. 23.
- 31 ICJ Reports 1950, S. 65, 221.
- 32 ICJ Reports 1951, S. 15.
- 33 ICJ Reports 1954, S. 47.
- 34 ICJ Reports 1956, S. 77.
- 35 ICJ Reports 1960, S. 150.
- 36 ICJ Reports 1962, S. 151.

Dag Hammarskjölds letzter Flug

DAS UNTERSUCHUNGSERGEBNIS DER VEREINTEN NATIONEN

Am 12. September 1961 flog der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Dag Hammarskjöld, von New York nach Léopoldville, um mit der kongolesischen Zentralregierung ein Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für den Kongo zu besprechen. Bei seiner Ankunft am 13. September sah sich Hammarskjöld unerwartet einer schweren Krise in den Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Provinzregierung des Katanga gegenüber: Am Morgen dieses Tages waren Kämpfe zwischen UN-Truppen und der Gendarmerie des Katanga in Elisabethville und in anderen Städten ausgebrochen. Da alle Bemühungen um eine sofortige Feuereinstellung erfolglos blieben, beschloß der Generalsekretär am 16. September, persönlich mit dem Präsidenten des Katanga, Tschombé, zu verhandeln, und schlug hierzu ein Treffen in Ndola in Nordrhodesien nahe der Grenze des Kongo vor. Obwohl nicht alle Vorfragen für diese Zusammenkunft geklärt werden konnten, da Tschombé am Vormittag des 17. September offenbar bereits Elisabethville verlassen hatte, entschloß sich Hammarskjöld für den Nachmittag dieses Tages zum Flug nach Ndola. Kurz nach Mitternacht überflog seine Maschine in normaler Höhe den Flugplatz von Ndola, dem sie ihre Landeabsicht mitgeteilt hatte, in westlicher Richtung. Fünfzehn Stunden später, am Nachmittag des 18. September, wurden etwa 15 Kilometer westlich von Ndola die Trümmer eines Flugzeuges aus der Luft gesichtet. Als die Polizei wenig später an der Unfallstelle eintraf, fand sie nur einen Überlebenden, den Sergeanten Harold Julien, der wenige Tage später seinen schweren Verletzungen erlag.

Hammarskjöld selbst, acht Begleiter, darunter eine Frau, und die sechs Mitglieder der Besatzung waren tot. Es ist hier nicht der Ort, die Schwere des Verlustes zu würdigen, den die Vereinten Nationen durch den plötzlichen Tod Hammarskjölds erlitten haben. Es soll auch nicht Aufgabe dieses Berichts sein, die Tragik aufzuzeigen, die in der Tatsache liegt, daß Hammarskjöld in einer besonders kritischen Phase der Kongo-Aktion der UN und auf dem Weg zu einer vielleicht über Krieg oder Frieden im Kongo entscheidenden Verhandlung ums Leben kam. Aber es waren gerade der Zeitpunkt dieses mit besonderer Geheimhaltung durchgeführten Fluges nach Ndola, die Nähe der Absturzstelle zum Kampfgebiet im Katanga und weitere nicht klar überschaubare Umstände, die Vermutungen aufkommen ließen, ob der Absturz der Maschine Hammarskjölds ein Unfall üblicher Art oder auf Sabotage oder feindliche Einwirkung vom Boden oder aus der Luft zurückzuführen sei. Nicht zuletzt haben diese Vermutungen die Generalversammlung veranlaßt, am 26. Oktober 1961 die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission über die Umstände des Flugzeugabsturzes zu beschließen¹, zu deren Vorsitzendem Rishikesh Shaha (Nepal) gewählt wurde; der Kommission gehörten weiter je ein Vertreter von Argentinien, Jugoslawien, Schweden und Sierra Leone an². Der Bericht der UN-Kommission vom 24. April 1962 wurde am 2. Mai 1962 veröffentlicht und wird der im jetzigen September zusammentretenden 17. Tagung der Generalversammlung vorliegen³. Der Anlagenband zu diesem Bericht⁴ enthält u. a. auch die Unter-